

Vergaberichtlinien für Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelhäuser der Gemeinde Oberstenfeld

I. Präambel

Die Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Oberstenfeld richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde Oberstenfeld zu ermöglichen, weil dies die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium "Hauptwohnsitz" bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für die Ortsbezugskriterien der Erwerbstätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Oberstenfeld.

Familien mit jungen/jüngeren Kindern sollen im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindertageseinrichtungen und Schule besonders berücksichtigt werden. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Oberstenfeld bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers¹ lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Vergaberichtlinien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bewerber, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist, als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale und demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergaberichtlinie setzt die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und wird auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines kommunalen Bauplatzes abgeleitet werden.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart (siehe Ziff. VII). Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
2. Finanzierungsnachweis
Der Bewerbung ist der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Nachweis zur Gesamtfinanzierung (bzw. Vermögensnachweis) des Grunderwerbs und den voraussichtlichen Kosten des Bauvorhabens beizufügen. Der Finanzierungsnachweis muss mindestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sein. Bei einem fehlenden Finanzierungsnachweis gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
3. Bewerber
Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden.

4. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
5. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben ist der Bewerbungstichtag.

IV. Vergabeverfahren

1. Interessierte können sich jederzeit auf eine Interessentenliste der Gemeinde Oberstenfeld auf der Seite Baupilot (www.baupilot.com/oberstenfeld) eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn von Vermarktungen informiert.
2. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergaberichtlinien mit
 - Bezeichnung des Baugebiets,
 - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
 - die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage der Nachweise
 - Hinweise auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren werden ortsüblich bekannt gegeben.
3. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über die Seite Baupilot einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld einzureichen. Das Bewerbungsformular kann hierfür bei der Gemeinde angefordert werden.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt auch schriftlich bestätigt. Bei einer Einreichung über Baupilot erfolgt die Bestätigung ausschließlich automatisch per E-Mail durch das Portal. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
5. Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen bzw. nicht fristgerecht über das Portal von Baupilot an die Gemeinde übermittelt wurden, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.
6. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen bzw. Nachweise führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform www.baupilot.com.
2. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. III 2. dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird, eingereicht werden. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über die Plattform www.baupilot.com wird per E-Mail bestätigt.

3. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergaberichtlinie aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
4. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.

*** Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen. Dieser wird ihm dann zugeteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze der Gemeinde verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

5. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
6. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.
7. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
8. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

VI. Nachrückverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den freigewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in

gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt.

3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten/Bewerber werden gesammelt in einer neuen Ausschreibung berücksichtigt.

VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Der zwischen der Gemeinde und den zum Zuge gekommenen Bauplatzbewerbern geschlossene Vertrag wird zur Sicherung des Förderzwecks folgende Regelungen umfassen:

1. Bauverpflichtung

Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 (drei) Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen (Bauverpflichtung). In dieser Zeit sind auch die Außenanlagen fertig zu stellen.

2. Eigennutzungsverpflichtung

Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht bestellt werden.

3. Übertragungs- und Belastungsbeschränkung, Veräußerungsbeschränkung

Bis zum Ablauf von 10 (zehn) Jahren nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrages darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung). Hierzu zählen auch Tausch und Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

4. Wiederkaufsrecht / Vertragsstrafe

Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde entweder eine Nachzahlung (Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises) oder ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

VIII. Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können sich diese unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden/informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Gemeinde Oberstenfeld,
Großbottwarer Straße 20
71720 Oberstenfeld
Tel.: 07062/261-35
E-Mail: bauplatzvergabe@oberstenfeld.de

Bei technischen Fragen & Problemen:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com
Die BAUPILOT GmbH bietet Support ausschließlich zu technischen Themen. Es können keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet werden. Dies erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Oberstenfeld.

Anlage 1 zur Vergaberichtlinie

1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend; verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG); <i>Maximal mögliche Punktzahl: 6 Punkte</i>	6 Punkte
	<i>Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</i>	
	<i>Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung, Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde)</i>	
1.2	Anzahl der Kinder	
	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden Kinder bis zur Vollendung des 20. (zwanzigsten) Lebensjahres: ein Kind zwei Kinder drei und mehr Kinder <i>Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte</i>	5 Punkte 10 Punkte 15 Punkte
1.3	Alter der Kinder	
	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder < 6 Jahre 6 – 10 Jahre 11 – 18 Jahre	18 Punkte 10 Punkte 8 Punkte

	<i>Maximal mögliche Punktzahl: 54 Punkte</i>	
	<i>Nachweis erforderlich (z.B. erweitere Meldebescheinigung, Geburtsurkunde(n) der im Haushalt lebenden Kinder)</i> <i>Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.</i>	
1.4	Behinderung und Pflegegrad	
	<u>Pflegegrad</u> eines Bewerbers oder der im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen: Ab Pflegegrad 1, 2 oder 3 Ab Pflegegrad 4 oder 5 <u>Behinderung</u> eines Bewerbers oder der im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen: Grad der Behinderung ab 50 Grad der Behinderung ab 80 <i>Maximal mögliche Punktezahl: 30 Punkte</i>	5 Punkte 10 Punkte 5 Punkte 10 Punkte
	<i>Pflegegrad und Grad der Behinderung der Bewerber und von Haushaltsangehörigen wird kumuliert berücksichtigt.</i> <i>Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung oder gemeinsame Haushaltsbescheinigung. Der Nachweis über den Grad der Behinderung ist beispielsweise durch einen Schwerbehindertenausweis darzulegen. Ein entsprechender Nachweis ist auch für den Pflegegrad erforderlich, beispielsweise durch ein Pflegegutachten)</i>	

2.	Ortsbezugskriterien	
2.1	Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag. Pro vollem, ununterbrochenem Jahr: <i>Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte</i>	6 Punkte
	<i>Als Nachweis ist eine Meldebescheinigung vorzulegen.</i>	
2.2	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Oberstenfeld	
	Bewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder für eine Tätigkeit als Arbeitgeber in der Gemeinde Oberstenfeld ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag. <i>Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte</i>	6 Punkte
	<i>Bei einer Bewerbung als Paar wird die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 6 Punkte = 30 Punkte)</i> <i>Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden pro Woche). Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde Oberstenfeld liegen</i> <i>Als Nachweis ist eine aktuelle Lohnabrechnung, Bestätigung vom Arbeitgeber oder der Arbeitsvertrag/ Handelsregister-Auszug, Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer oder sonstige gültige Nachweise vorzulegen</i>	

2.3	Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Oberstenfeld	
	Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, als: - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.) - Ehrenamtliche Tätigkeit im Ortschaftsrat, Gemeinderat Oberstenfeld - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins. - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis). Pro vollem, ununterbrochenem Jahr: <i>Maximal mögliche Punktzahl: 40 Punkte</i>	8 Punkte
	<i>Bei einer Bewerbung als Paar wird die Zeitdauer des ehrenamtlichen Engagements kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 8 Punkte = 40 Punkte)</i> <i>Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind. Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54</i>	

	<i>AO, zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.</i> <i>Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind in einem eingetragenen oder gleichgestellten Verein erforderlich bei einer:</i> <i>Tätigkeit als aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, Johanniter, Malteser etc.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).</i> <i>Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft eines eingetragenen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister</i> <i>Tätigkeit als Funktionsträger, oder Übungsleiter: schriftlicher Nachweis durch den Vereinsvorstand und zeitlicher Mindestaufwand: 10 Stunden/Woche und steuerfreie Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz</i> <i>Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen oder religiösen Organisation zuzuordnen ist: Bescheinigung durch die Leitung der Organisation.</i>	

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.4) max. 105 Punkte

Ortsbezugsriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 100 Punkte

Stand 18.07.2022